



VelsPolD | Zollernstraße 12 | 70806 Kornwestheim

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
- Referat I A 1 –

Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat  
- Referat V II 1 -

Stuttgart 09.05.2019

Sehr geehrte Frau Gallin,

mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen die Stellungnahme von VelsPol-Deutschland und der Fachgruppe Trans\* des Mitarbeiternetzwerkes zum Referentenentwurf `Gesetz zur Regelung der Änderung des Geschlechtseintrages`.

Wir begrüßen sehr, dass es zu einer Änderung der Rechtsprechung kommen soll, jedoch sehen wir durch den §2 II des Entwurfs des GIBG-E folgende Menschenrechte verletzt:

#### - Würde des Menschen nach Art.1 I S.1 GG

Der sachliche Schutzbereich erstreckt sich auf den allgemeinen Eigenwert, der dem Menschen kraft seiner Persönlichkeit zukommt. Der Mensch darf niemals Objekt staatlichen Handelns werden.

Die betroffenen Menschen werden durch die bislang vorgesehene persönliche Entscheidung eines Richters, Objekt staatlichen Handelns bleiben. Wenn es lediglich um eine formelle Prüfung durch das Gericht und nicht um eine inhaltliche Prüfung ginge, wäre es aus unserer Sicht jedoch als verhältnismäßig anzusehen.

#### - Allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG

Der sachliche Schutzbereich erstreckt sich auf jedes menschliche Handeln, welches nicht einem spezielleren Grundrecht unterfällt.

Durch eine vorgegebene, mit Kosten verbundene Zwangsberatung und ein mit Kosten verbundenes Gerichtsverfahren, werden Personen in ihrer Handlungsfreiheit verletzt. Es gibt Personen die sich diese ggf. nicht leisten können. Es sollte allen Menschen gleichermaßen ermöglicht werden und nicht nur den privilegierten vorbehalten sein. Zudem ist zu konkretisieren was unter Beratung zu verstehen ist und wer diese durchführen soll, kann oder muss. Die betroffenen Personen sollten die Möglichkeit erhalten sich selbst Beratung einzuholen und die Beratungsstelle frei wählen zu dürfen. Wenn Beratung verpflichtend sein soll, wäre eine Beratung durch cisidente Personen nicht zielführend. Beratende sollten eigene Erfahrungen besitzen und nicht alleine durch ein psychologisches oder medizinisches Studium die Befähigung erhalten, trans\* Menschen Ratschläge zu geben.

#### **VelsPol-Deutschland e.V.**

Verband lesbischer und  
schwuler Polizei-  
bediensteter in  
Deutschland e.V.

Postfach 311543  
10645 Berlin

[info@velspol.de](mailto:info@velspol.de)  
+49-178-8180688  
+49-3212-1209365

#### **Ansprechpartner**

Thomas Ulmer  
Zollernstraße 12  
70806 Kornwestheim

[Thomas.Ulmer@velspol.de](mailto:Thomas.Ulmer@velspol.de)

#### **Bundesvorstände**

Karen Seiter  
Johannes Träumer  
Maik Exner-Lamnek  
Marco Klingberg  
Thomas Ulmer

#### **Konto**

Skat-Bank  
DE23 1212 4545 7878 7474

#### **Steuernummer**

123457895

#### **Amtsgericht Berlin**

VR 123456987

#### **Social-Media**

[www.velspol.de](http://www.velspol.de)  
@velpol (Facebook)  
@velspol (Twitter)

#### **Mitglied im Dachverband**



#### **Veranstaltung 2019**

Bundesseminar Potsdam  
15. – 19.05.2019



## - Allgemeines Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG

Der sachliche Schutzbereich erstreckt sich auf den Schutz jeder einzelnen Person in ihrer Qualität als Subjekt, mit Blick auf den je eigenen Entwurf persönlicher Entfaltung. Die Beendigung einer fremdbestimmten Identität würde nicht gegen Rechte anderer, nicht gegen die Verfassung und nicht gegen das Sittengesetz verstoßen. Selbsthilfe zur persönlichen Entfaltung würde durch das GIBG-E verhindert werden, wenn durch die Einschränkung der Beratungsstellen längere Wartezeiten bzw. weite Reisewege in Verbindung stehen.

## - Gleichheit vor dem Gesetz nach Art. 3 I GG

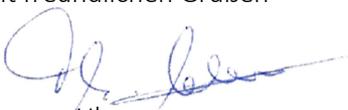
Der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl keine Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen. Die Verfassung schützt Menschen aller Geschlechter - auch diese die nicht cisident sind. Das Vorenthalten bzw. Herausögern der Ausstellung von Pässen und Passersatzpapieren für trans\* Personen ist nicht gerechtfertigt.

### “Argumentum a maiore ad minus”

Eine Person die schwanger werden möchten muss keine Beratungsstelle besuchen obwohl sie durch ihr Handeln nicht nur ihren Körper, ihren Hormonhaushalt, ihre Rolle in der Gesellschaft sowie in der Familie und im Beruf verändern, sondern auch in die Pflicht genommen wird, die Verantwortung über ein anderes Menschenleben zu übernehmen. Warum sollte es als notwendig angesehen werden, Personen vor der Umsetzung ihres eigenen Lebensentwurfs beraten zu müssen, wenn durch die Umsetzung ihrem eigenen Willen entsprochen und kein anderer Mensch dadurch beeinflusst wird?

Die Wartezeiten auf neue Dokumente verursachen in Polizeikontrollen häufig Missverständnisse, Irritationen und Verdachtsmomente. In polizeilichen Maßnahmen bedarf es rechtlicher Sicherheit welche derzeit bei Kontrollen von transidenten und intergeschlechtlichen Menschen leider noch immer nicht gegeben ist. Es kommt häufig zu Ermessensfehlern bei Durchsuchungsmaßnahmen da Formvorschriften missachtet werden. Ursache dafür ist, dass sich häufig auf den falschen Personenstand im Ausweis verlassen wird. Die Situationen in diesen Fällen sind dementsprechend demütigend. Um dies zukünftig zu verhindern und einen reibungslosen Ablauf bei Kontrollen von transidenten Personen zu gewährleisten, würden wir es begrüßen, wenn die Personen das Recht erhalten, möglichst zeitnah neue Ausweisdokumente beantragen zu können. Dokumente die einen würdevollen Umgang erleichtern und die rechtliche Handhabungssicherheit seitens der Polizei deutlich verbessern würden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Ulmer  
Bundesvorsitzender  
VelsPol-Deutschland e.V.

Joschua Thuir  
Fachgruppe Trans\*  
VelsPol-Deutschland e.V.